

Transportlogistik „Traum und Wirklichkeit“

ÖQUASTA, Linz 19.Sept.09

J. Bauer

Transportlogistik

Befaßt sich mit der

physikalischen Verbringung von Gütern
zwischen

verschiedenen Orten

Logistik (1)

Wird definiert als

- Planung
- Organisation
- Steuerung
- Abwicklung
- Kontrolle

des gesamten Materialflusses mit den damit verbundenen

- Informationen

Logistik (2)

Sieben „R“:

Richtige

- Menge
- Güter
- Zeit
- Qualität
- Ort
- Information
- Kosten

Probentransport eines Privatlabors

Wünsche / Bedürfnisse der zuweisenden
ÄrztInnen:

Zeitpunkt der Probennahme

Analyse-Spektrum

geforderte Response-Time

Auftrags-/ Analyse Volumen

Ordinationsstandort

Stark abhängig :

Stadt oder Land

Wahl- oder Kassenarzt

Probentransport eines Privatlabors

Möglichkeiten des Labors:

Fahrtendienst mit eigenen Angestellten

Externer Botendienst

Postversand

Probentransport eines Privatlabors

Übernahme der Proben im Labor:

Zeitpunkt

Dokumentation

Präanalytik

Rückfragen an Einsender

Equipment

Zuweisende ÄrztInnen:

Richtige, „brauchbare“ Probengefäße

Zentrifuge, Kühlschrank

Fahrtendienst:

Klimatisierte KFZ, Ladegutsicherung,

Thermo-Transportgebinde (Temperaturkontrolle?)

Kommunikation (Handy, GPS)

Information / Schulung

Information der Einsender:

Rundschreiben, Internet, Präanalytik-Handbuch (Norm 15 189),
persönl. Kontakt

Schulung von LabormitarbeiterInnen und Botenfahrern:

Schriftl. Arbeitsanweisungen , Interne Fortbildung

Ein permanenter Prozeß!

Gesetzlicher Rahmen

„Externe“ Vorgaben (gesetzliche Auflagen):

ADR – Gefahrguttransporte auf der Straße

RID, ICAO-TI, IATA-DGR, IMDG-Code

Unzählige weitere Richtlinien für die Beförderung
auf Schiene, in der Luft, und am Seeweg

ADR

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat in Form von multilateralen Vereinbarungen ADR- und RID-Sonderregelungen getroffen, nach denen "Diagnostische Proben" von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger der Risikogruppen 2, 3 oder 4 enthalten und die zum Zweck von Erst- oder Bestätigungsuntersuchungen auf Vorhandensein von Krankheitserregern befördert werden, gleich behandelt werden, wie Proben für die eine relativ geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Krankheitserreger enthalten sind. Als Argument wird angeführt, dass das Vorhandensein von Krankheitserregern bei "Diagnostischen Proben" schwer abzuschätzen ist und dass es für die Begriffe "Erst- oder Bestätigungsuntersuchung, Routine-Überwachungsuntersuchung und Erstdiagnose"

Multilaterale Vereinbarung M83

Verpackung entweder EN 829: 1996 entsprechend, oder

- erste Verpackung höchstens 100 ml
- Aussenverpackung höchstens 500 ml
- erste Verpackung muß dicht sein
- Verpackung muß der Klasse 6.2 entsprechen, aber keine
Prüfung notwendig

Verantwortung (1)

- Verpacker

Verpackungs-, Kennzeichnungsvorschrift

- Auftraggeber (wenn der Absender in fremden Auftrag handelt):

Schriftliche Information an den Absender

- Absender

Gesamtheitliche Verantwortung : Zulässigkeit der Beförderung,

Verpackung, Kennzeichnung

- Beförderer

- Lenker

In Teilbereichen ist der Vertrauensgrundsatz
anzuwenden?!

Verantwortung (2)

Spannende Frage:

Wer trägt nun die Verantwortung für den Transport von abgeholte Proben ?

Die zuweisenden ÄrztInnen?

Das abholende Labor?

Der ev. externe Botendienst?

”Moralisch” scheint die Antwort klar, aber iuristisch?????

Bakteriologie - Outcome

KEIME / 100 Gyn.-Abstriche	Labor	Wien	NÖ
Döderleinbakterien	16	23	16
Staph. Epi.	19	17	24
Candida sp.	13	10	19
E. coli	1	8	2
Proteus mirabilis	2	0	0
Strep. B	12	11	14
Entrococcus faecalis	3	11	3
Staph. aureus	1	1	3
Gardnarella vaginalis (anaer.)	7	6	5
Prevotella sp. (anaer.)	9	2	6
Chlamydien	1	0	1
Ureaplasmen / Mykoplasmen	16	12	8

Transportlogistik

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

–

und

bitte möglichst wenige Fragen

